

Allgemeine Lieferbedingungen

TEPRO-TEC UG (haftungsbeschränkt)

Stand Jan 2012



§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur anerkannt, wenn der Lieferer ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.

(2) Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Allgemein

(1) Einzelvertragliche Vereinbarungen der Parteien, die schriftlich getroffen wurden, gehen diesen Lieferbedingungen vor.

(2) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Lieferers, technische Änderungen an dem Liefergegenstand dann vorzunehmen, wenn dadurch die technische Funktion nicht beeinträchtigt wird.

(3) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält der Lieferer sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Lieferer erteilt dazu dem Besteller seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Lieferer das Angebot des Bestellers nicht annimmt, sind diese Unterlagen dem Lieferer unverzüglich zurückzusenden.

(4) Bei Bestellungen von Liefergegenständen, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der Besteller vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Besteller stellt den Lieferer im Falle einer Inanspruchnahme frei.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe, bei Auslandsgeschäften unverzollt und unbesteuerter. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Zahlungen sind ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferers wie folgt zu leisten:

40% bei Auftragsbestätigung

50% bei Lieferung

10% bei Abnahme, jedoch spätestens 60 Tage nach Lieferung.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(4) Im Falle einer Sistierung durch den Besteller werden die Beträge für die vom Lieferer bis dahin erbrachten Leistungen 4 Wochen nach der Sistierung fällig, sofern diese nicht aufgehoben wird. Schadensersatzansprüche des Lieferers werden dadurch nicht berührt.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und Mustern, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

(2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mit.

(3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers

liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung

des Liefergegenstands von erheblichem Einfluss sind, wie z. B. unverschuldetes Ausschusswerden eines wichtigen Liefertells. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten oder während eines bereits bestehenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller unverzüglich mitteilen.

(4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Vorabnahme zu erfolgen hat ist – außer bei berechtigter Vorabnahmeverweigerung – der Vorabnahmetermin maßgebend.

(5) Wird der Versand oder die Vorabnahme auf Wunsch oder durch Verschulden des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand bzw. Vorabnahmebereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 % vom Lieferwert der eingelagerten Ware für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung ein Teil der Lieferung unmöglich wird und er kein berechtigtes Interesse an der Ablieferung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu bezahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs ein oder ist der Besteller hierfür alleine oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

(7) Wenn der Besteller glaubhaft macht, dass ihm aufgrund einer durch eigenes Verschulden des Lieferers eingetretenen Verzögerung ein Schaden entstanden ist, so ist er unter Ausschluss der über die in diesen Bedingungen geregelten Ansprüche hinaus berechtigt, als Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann zu fordern. Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Dem Lieferer ist der Nachweis gestattet, dass dem Besteller kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden die Lieferungen gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert. Der Lieferer kann die Versicherung von der Vorauszahlung der Kosten durch den Besteller abhängig machen.

(2) Verzögert sich der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Lieferer sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Lieferer ist berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist vor vollständiger Bezahlung nicht gestattet. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der

Lieferer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für den Lieferer. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(5) Übersteigt der Wert der dem Lieferer eingeräumten Sicherheiten die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, so wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherheiten nach dessen Wahl freigegeben.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Für Mängel haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- a. Auftretende Mängel, die im Rahmen der Haftung/Gewährleistung des Lieferers geltend gemacht werden, sind diesem unverzüglich nach deren Auftreten schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so wird der Lieferer von der Haftung frei.
- b. Mängel, die auf einen vor Gefahrübergang liegenden Umstand zurückzuführen sind bessert der Lieferer nach seiner Wahl nach oder ersetzt die mangelhaften Teile.
- c. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferer die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung – auch bezüglich der daraus entstehenden Folgen – befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- d. Von den durch die Nachbesserung bzw. die Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer bei berechtigter Beanstandung die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands. Er trägt zudem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
- e. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu.
- f. Weitere Rechte des Bestellers wegen eines Mangels und daraus resultierenden Folgeschäden werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wenn der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen hat, bei Mängeln des Liefergegenstands soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- g. Keine Haftung übernimmt der Lieferer
 - für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Lagerung, Zwischenlagerung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund oder chemischer, elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, sofern nicht ein Verschulden des Lieferers vorliegt.
 - für Schäden oder Folgeschäden, die durch seitens des Bestellers oder eines Dritten ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entstehen.

(3) Die Gewährleistung beginnt mit dem Gefahrübergang. Eine formelle Abnahme ist nicht Voraussetzung für den Beginn der Gewährleistung.

(4) Alle Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gem. Ziff. 2 f gelten die gesetzlichen Fristen. Während der Beseitigung eines Mangels ist die Gewährleistungsfrist gehemmt. Ein Neubeginn der Verjährung findet nicht statt.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht an Zahlungen steht dem Besteller nur in einem Umfang zu, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

(6) Führt die Benutzung des Liefergegenstands zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich nicht angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

(7) Die unter § 8 Ziff. 6 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind abschließend und bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet.
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. § 8 Ziff. 6 ermöglicht.
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht.
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

(8) Der Besteller kann in den gesetzlich geregelten Fällen vom Vertrag zurücktreten, sofern dies trotz der unter § 8 Ziff. 1 - 7 ausgeführten Gewährleistungsbegrenzung möglich ist.

(9) Im Falle des zulässigen Rücktritts des Bestellers, aufgrund eines Umstands, der vom Lieferer zu vertreten ist, kann der Besteller Schadensersatz verlangen. Dieser beschränkt sich auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der aufgrund des Rücktritts nicht durchgeführt wurde. Weitergehende Ansprüche des Bestellers werden ausgeschlossen. Dem Lieferer bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(10) Anderweitige Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine zwingende gesetzliche Haftung handelt.

§ 9 Recht des Lieferers auf Rücktritt

(1) Für den Fall unvorhersehbarer Ereignisse im Sinne des § 5, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Durchführung des Vertrags in der vorgesehenen Form, wird der Vertrag im Einvernehmen mit dem Besteller angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstands zu verlangen.

§ 10 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Lieferers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.